



FH Salzburg

**Satzungsteil „Institutional Ethics Committee (Ethikkomitee)  
des Kollegiums der Fachhochschule Salzburg GmbH“**

**Präambel**

Das Kollegium der Fachhochschule Salzburg GmbH kann gemäß § 10 Abs 3 Z 10 FHG Arbeitsausschüsse einrichten. Abweichend vom Satzungsteil „Arbeitsausschüsse des Kollegiums der Fachhochschule Salzburg GmbH und deren Statuten“ igdF. beschreibt dieser Satzungsteil das permanent eingerichtete Institutional Ethics Committee (IEC) - fortfolgend auch als „Ethikkomitee“ bezeichnet.

**§ 1 Zuständigkeit des Institutional Ethics Committee**

- (1) Das Institutional Ethics Committee der Fachhochschule Salzburg GmbH ist ein unabhängiger, interdisziplinär zusammengesetzter und im Rahmen seiner Aufgaben entscheidungsbefugter Arbeitsausschuss des Kollegiums der Fachhochschule Salzburg GmbH, das geplante Forschungsvorhaben am oder mit Menschen an dieser Einrichtung, vor Durchführung auf wissenschaftlich-ethische Kriterien prüft.
- (2) Ethikkommissionspflichtige Forschungsvorhaben am oder mit Menschen sind Untersuchungen, die die physische oder psychische Integrität, das Recht auf Privatsphäre, sonstige subjektive Rechte oder gewichtige Interessen von Versuchspersonen oder ihren Angehörigen beeinträchtigen können.
- (3) Soweit die Prüfung aufgrund anderer Gesetze (insbes. MPG, AMG, KUKG) einer anderen Stelle zugewiesen ist, ist das IEC nicht zuständig.
- (4) Das IEC arbeitet selbständig in dem in Abs. 1 und Abs. 2 definierten Zuständigkeitsbereich.

**§ 2 Einrichtung**

- (1) Die permanente Einrichtung des IEC der Fachhochschule Salzburg GmbH erfolgt mittels Kollegiumsbeschluss.
- (2) Die Auflösung erfolgt ebenfalls durch Kollegiumsbeschluss mit einer 2/3 Mehrheit.

**kompetent  
relevant  
nachhaltig**

### **§ 3 Geschäftsordnung des IEC**

- (1) Die Geschäftsordnung des IEC der Fachhochschule Salzburg GmbH orientiert sich weitgehend an der Mustergeschäftsordnung für IEC der Salzburger Hochschulen.
- (2) Im Rahmen der Geschäftsordnung sind Regelungen bzgl. Zuständigkeit, Aufgaben, Zusammensetzung, Prüfungsmaßstab, Verfahren, Antragsstellung, Gutachten und Entscheidung des IEC festzulegen.
- (3) Die Geschäftsordnung des IEC wird im FH-Kollegium mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen.
- (4) Der\*Die Vorsitzende des IEC erstattet dem FH-Kollegium mindestens einmal im Jahr einen Bericht über dessen Tätigkeit.

### **§ 4 Zusammensetzung und Funktionsperiode**

- (1) Das IEC besteht aus einem Komitee aus mindestens sechs stimmberechtigten Mitgliedern. Das FH-Kollegium hat ein Vorschlagsrecht für maximal drei Mitglieder (und Ersatzmitglieder) aus dem FH-Kollegium, ausschließlich aus den Personengruppen Studiengangsleitungen und Lehr- und Forschungspersonal. Die Personengruppe der Studierenden des FH-Kollegiums hat ebenfalls ein Vorschlagsrecht für einen der drei verbleibenden Sitze. Sollte das Vorschlagsrecht nicht genutzt werden, werden die Mitglieder des IEC aus dem Bewerber\*innenkreis besetzt. Die weiteren Mitglieder sollen aus dem Kreis der hauptsächlich antragstellenden Fächer/Studiengänge bestehen und schließen Nicht-Kollegiumsmitglieder explizit mit ein.
- (2) Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung vorzusehen.
- (3) Im Vorfeld der Wahl ruft das Rektorat hochschulintern zur Bewerbung als Mitglied oder Ersatzmitglied des IECs bis zu einem vorgegebenen Stichtag auf. Interessent\*innen bewerben sich mittels Lebenslauf sowie Motivationsschreiben an das FH-Kollegium.
- (4) Aus den eingegangenen Bewerbungen erstellt das FH-Kollegium einen oder mehrere Nominierungsvorschläge unter Bedacht von § 4 Abs. 1 dieses Satzungsteils. Bei der Erstellung der Nominierungsvorschläge für die zu wählenden Mitglieder des IEC ist auf eine möglichst gendergerechte ausgeglichene Repräsentanz zu achten.
- (5) Das FH-Kollegium bestimmt die Mitglieder und Ersatzmitglieder des IEC durch Wahl eines Nominierungsvorschlages mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlvorgang durchzuführen. Bei erneuter Stimmgleichheit wird die Wahl vertagt.
- (6) Die Funktionsperiode des IEC beginnt mit dem Tag der Konstituierung und endet nach vier Jahren.
- (7) Die Mitglieder des IEC sind unabhängig und keinen Weisungen unterworfen.
- (8) Das FH-Kollegium kann Mitglieder des IEC sowie die\*den Vorsitzende\*n des IEC bei Vorliegen schwerwiegender Gründe mit 2/3-Mehrheit abberufen. Das Mitglied hat ein Anhörungsrecht. Darüber hinaus können Mitglieder die Mitgliedschaft im IEC zurücklegen. Die Nachbesetzung bei Ausscheiden eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des FH-Kollegiums.
- (9) Scheidet ein Mitglied aus dem FH-Kollegium aus, so erlischt auch dessen Mitgliedschaft im IEC, es sei denn das FH-Kollegium beschließt die weitere Mitgliedschaft im IEC. Im Falle eines Ausscheidens eines Mitglieds erfolgt eine Nachbesetzung durch Beschluss des FH-Kollegiums.

## **§ 5 Arbeitsweise**

- (1) Das IEC tagt in regelmäßigen Abständen nach Antragslage. Das Ethikkomitee ist beschlussfähig, wenn aufgrund ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Mitglieder sowie zur Schriftführung herangezogene Personen sind zur Verschwiegenheit in allen Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen der Ausübung ihrer Funktion im IEC bekannt werden und zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.
- (3) Bei Besorgnis der Befangenheit (im Sinne von § 7 AVG), insbesondere wenn sie an einem zu begutachtenden Forschungsprojekt beteiligt sind, sind Mitglieder von der Mitwirkung bei Beratung und Entscheidung des IECs ausgeschlossen. In Streitfällen entscheidet das IEC mit einfacher Mehrheit.

## **§ 6 Vorsitzende\*r des IEC**

- (1) In der konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder des IEC in geheimer Abstimmung mit absoluter Mehrheit ein Mitglied zur\*m Vorsitzenden und regeln mit einfacher Mehrheit die Stellvertretung.
- (2) Scheidet die\*der Vorsitzende aus dem IEC aus oder tritt sie\*er vom Vorsitz zurück, so übernimmt die\*der Stellvertreter\*in den Vorsitz, bis ein\*e neue\*r Vorsitzende\*r gewählt wird. Die Wahl einer\*eines neuen Vorsitzenden erfolgt in der nächsten Sitzung des IEC.

## **§ 7 Einberufung und Leitung der Sitzungen**

- (1) Die\*Der Vorsitzende des IEC hat die Mitglieder einzuladen. Die Einladung zur Sitzung hat spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zu erfolgen und hat zu enthalten: Datum und Zeit der Sitzung, Ort der Sitzung, Vorschlag zur Tagesordnung. Die Erstellung der Tagesordnung erfolgt durch die\*den Vorsitzende\*n des IEC.
- (2) Die\*Der Vorsitzende des IEC beziehungsweise in ihrer\*seiner Abwesenheit der\*die Stellvertreter\*in der\*des Vorsitzenden eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (4) Die\*Der Vorsitzende des IEC kann weitere fachlich qualifizierte Auskunftspersonen für einzelne Anträge als stimmberechtigte Mitglieder hinzuziehen. Die Mitglieder des IEC sind in der Einladung darüber zu informieren.
- (5) Auskunftspersonen sind über die im IEC behandelten Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Personen, die zur Fachhochschule Salzburg GmbH in keinem Vertragsverhältnis stehen, haben eine gesonderte Verschwiegenheitserklärung zu unterzeichnen.

## **§ 8 Beschlusserfordernisse und Abstimmung**

- (1) Die Beschlussfähigkeit des IEC ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des IECs anwesend ist.
- (2) Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.
- (4) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handhebung (offene Abstimmung), es sei denn, mindestens ein Mitglied des IEC verlangt eine geheime Abstimmung.

(5) Bei Stimmengleichheit gibt die von der\*dem Vorsitzenden des IEC abgegebene Stimme den Ausschlag.

### **§ 9 Protokoll**

(1) Über jede Sitzung des IEC ist ein Protokoll anzufertigen. Die Protokollführung obliegt der\*dem Protokollführer\*in, die\*der von der\*dem Vorsitzenden des IEC bestimmt wird. Das Protokoll der Sitzung des IEC ist innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung an die Mitglieder des IEC in elektronischer Form zu versenden. Details über die inhaltliche Protokollführung regelt die Geschäftsordnung des IEC.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Der Satzungsteil „Institutional Ethics Committee (Ethikkomitee) des Kollegiums der Fachhochschule Salzburg GmbH“ in der Fassung vom 13.10.2021 tritt am 14.10.2021 in Kraft.

Die Änderungen mit der Version vom 17.11.2021 treten am 09.12.2021 in Kraft und sonstige Bestimmungen bleiben hiervon unberührt und weiter aufrecht bestehen.

Die Änderungen mit der Version vom 25.01.2022 treten am 23.02.2022 in Kraft und sonstige Bestimmungen bleiben hiervon unberührt und weiter aufrecht bestehen.

Die Änderungen mit der Version vom 18.06.2025 treten am 28.08.2025 in Kraft und sonstige Bestimmungen bleiben hiervon unberührt und weiter aufrecht bestehen.

Die Satzung des FH-Kollegiums der Fachhochschule Salzburg GmbH ist im Intranet/myFHS zu veröffentlichen.